
Reglement über die Organisation und die Zuständigkeiten der kantonalen strategischen Kommission für Sonderpädagogik

vom 30.01.2019 (Stand 01.01.2019)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 3 der Verordnung zum Gesetz über die Sonderschulung vom 27. September 2017;

eingesehen den Artikel 11 des kantonalen sonderpädagogischen Konzepts vom 10. Dezember 2014;

auf Antrag des für die Bildung zuständigen Departements,

*beschliesst:*¹⁾

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement definiert die Organisation und die Zuständigkeiten der kantonalen strategischen Kommission für Sonderpädagogik (nachfolgend: Kommission).

Art. 2 Allgemeine Aufgaben

¹ Die Kommission ist ein Organ zur Steuerung und Informationsübermittlung bezüglich Sonderpädagogik im Wallis.

² Die Kommission berät das für die Bildung zuständige Departement (nachstehend: das Departement) bei der Ausrichtung der kantonalen Politik im Hinblick auf die Schwerpunktthemen und strategischen Ziele der Sonderpädagogik.

¹⁾ Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

411.320

³ Die Kommission stellt namentlich die Koordination der drei von der Sonderpädagogik betroffenen Bereiche sicher: Früherziehung, Sonderschulung und pädagogisch-therapeutische Massnahmen.

Art. 3 Zuständigkeiten

¹ Der Kommission obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a) dem Departement eine Bestandsaufnahme der pädagogischen Bereiche liefern;
- b) die neuen Bedürfnisse in diesem Bereich aufzeigen;
- c) eine Optimierung der Massnahmen aller sonderpädagogischen Bereiche gewährleisten;
- d) die von den betroffenen Dienststellen erstellte Planung der sonderpädagogischen Massnahmen prüfen.

² Das Departement kann sie mit anderen Aufgaben betrauen.

2 Zusammensetzung – Ernennung

Art. 4 Zusammensetzung

¹ Die kantonale strategische Kommission für Sonderpädagogik wird vom Departementsvorsteher präsiert.

² Das Vizepräsidium haben der Direktor des kantonalen Zentrums für Entwicklung und Therapie des Kindes und Jugendlichen (ZET) und der Chef des Amtes für Sonderschulwesen (ASW) gemeinsam inne.

³ Das Sekretariat wird von den Dienststellen des Vizepräsidiums geführt.

⁴ Sie setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) der Departementsvorsteher, der das Präsidium innehat;
- b) der Chef der Dienststelle für Unterrichtswesen;
- c) der Chef der Kantonalen Dienststelle für die Jugend;
- d) der kantonale Leiter des Amtes für heilpädagogische Früherziehung (AHF);
- e) der kantonale Leiter des Amtes für Sonderschulwesen (ASW);
- f) der kantonale Direktor des Zentrums für Entwicklung und Therapie des Kindes und Jugendlichen (ZET);
- g) ein Vertreter des Verbands der Walliser Gemeinden;

- h) ein Vertreter der Schulinspektoren und pädagogischen Berater;
- i) der Verantwortliche des schulmedizinischen und psychopädagogischen Dienstes der Stadt Sitten (SMSPP);
- j) ein Vertreter der Schuldirektoren;
- k) ein Vertreter der Direktoren der Sonderschulen (AVIP);
- l) ein Vertreter der Verbände im Bereich Logopädie, Psychomotorik und Sonderschulung;
- m) ein Vertreter der Lehrerverbände der obligatorischen Schulzeit;
- n) ein Vertreter der Walliser Kinderärzte;
- o) ein Vertreter der Elternverbände;
- p) ein Vertreter der IV-Stelle;
- q) ein Vertreter der Sozialberatung für Menschen mit Behinderung (SMB) der Stiftung emera.

⁵ Ihre Mitglieder vertreten die Partner der Sonderpädagogik im Wallis. Sie bringen ihr Wissen und ihre Berufserfahrung ein und stellen die Verbindung zu den Verbänden, die sie vertreten, her.

⁶ Die Kommission kann je nach behandelten Themen Hilfe von Spezialisten oder Experten hinzuziehen.

Art. 5 Ernennung

¹ Die Mitglieder werden vom Staatsrat jeweils für die Dauer einer Amtsperiode ernannt und eine Wiederwahl ist zulässig.

² Es wird eine gerechte Verteilung zwischen den beiden Sprachregionen des Kantons und zwischen den Geschlechtern berücksichtigt.

3 Organisation

Art. 6 Organisation

¹ Die Kommission kann aus ihren Mitgliedern Unterkommissionen oder Arbeitsgruppen für ausserordentliche Aufgaben bilden.

² Die Kommission kann die Zusammenarbeit mit Spezialisten vorschlagen, um besondere Fragen zu prüfen oder bestimmte Mandate auszuführen, die den Beizug von Experten erfordern.

411.320

³ Das Sekretariat erstellt für die Mitglieder einen Bericht mit den ausgewählten Optionen. Bei den Sitzungen wird Protokoll geführt.

Art. 7 Einberufung

¹ Die Kommission wird vom Präsidenten mindestens dreissig Tage vor dem Sitzungsdatum einberufen.

² Die Einladung enthält die Tagesordnung. Eventuelle Dokumente, die Gegenstand der Beratungen sind, werden beigelegt.

³ Die Kommission tagt mindestens einmal jährlich.

Art. 8 Entschädigung

¹ Die Mitglieder der Kommission werden gemäss Beschluss über die Kommissionsentschädigung vom 18. Juni 2008 entschädigt.

4 Schlussbestimmungen

Art. 9 Rechtsmittelweg

¹ Bei Streitigkeiten aufgrund der Anwendung des vorliegenden Reglements kann beim Staatsrat Beschwerde eingelegt werden.

² Das Beschwerdeverfahren wird im Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
30.01.2019	01.01.2019	Erlass	Erstfassung	RO/AGS 2019-012

411.320

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	30.01.2019	01.01.2019	Erstfassung	RO/AGS 2019-012